



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 11/18
(8 Anlagen)

Freiburg i. Br., 26.11.2018

Unser Zeichen: 8600.8

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 13.12.2018

TOP 2 (öffentlich)

Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren

hier: - Ergebnisse des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß
§ 12 LplG und § 9 ROG zum Offenlage-Entwurf (Stand Juni 2018)
- Satzungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 10 LplG

– *beschließend* –

1 Beschlussvorschlag

1.1 Die Verbandsversammlung beschließt in Kenntnis

- der in Anlage 1 dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem am 21.06.2018 festgestellten Offenlage-Entwurf der Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ (DS PIA 10/18) sowie
- des Umweltberichts (Anlage 7)
die in Anlage 1 enthaltenen Abwägungsvorschläge.

DS PIA 10/18

Anlage 7

Anlage 1

1.2 Die Verbandsversammlung stellt in Kenntnis

- des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) (DS VVS 03/16, DS VVS 04/17), DS VVS 03/16,
DS VVS 04/17
 - der Teilfortschreibung „Windenergie“ (DS VVS 01/18) sowie DS VVS 01/18
 - des Umweltberichts (Anlage 7) Anlage 7
- die auf Grundlage
- des vom Planungsausschuss am 21.06.2018 festgestellten Offenlage-Entwurfs (DS PIA 10/18) sowie DS PIA 10/18
 - der gemäß Ziff. 1.1 gefassten Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen zum Offenlage-Entwurf
- erarbeitete Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren, bestehend aus
- den Plansätzen und der Begründung (Anlage 2) sowie Anlage 2
 - (den Ergänzungen) der Raumnutzungskarte (Anlagen 3 bis 6), Anlagen 3–6
- als Satzung (Anlage 8) fest. Anlage 8

1.3 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird gebeten, zeitnah die Verbindlichkeit der als Satzung festgestellten Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Ziff. 1.2 zu erklären.

1.4 Die Verbandsgeschäftsstelle wird ermächtigt, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans zustimmende Stellungnahmen abzugeben, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit der als Satzung festgestellten Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ gemäß Ziff. 1.2 steht.

2 Anlass und Begründung

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein war kein konkreter Bedarf nach Aufnahme regionalplanerischer Festlegungen zur Abfallwirtschaft erkennbar. Zwischenzeitlich sehen sich die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit erheblich gestiegenen jährlich anfallenden Volumina an zu deponierendem Erdaushub und Baureststoffen konfrontiert.

→ *Zu den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen sowie dem entsprechenden rechtlichen Auftrag der Regionalplanung siehe DS PIA 10/18, Ziff. 2.*

DS PIA 10/18

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Offenlage-Entwurf für die Teilfortschreibung, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren, festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 9 ROG beauftragt (DS PIA 10/18).

DS PIA 10/18

Im Rahmen dieses Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind 63 Stellungnahmen mit zusammen 102 Einzelanregungen eingegangen (im Einzelnen siehe Ziff. 3). Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie sonstiger Erkenntnisse, insbesondere aus dem im Nachgang des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Rückkopplungen mit den Landratsämtern Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald, hat sich **gegenüber dem Offenlage-Entwurf (Stand Juni 2018) keine Notwendigkeit ergeben, die vorgesehenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu ändern.**

Mit dem vorliegenden Satzungs-Entwurf für die Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ (Anlagen 2 bis 6) kann der seit 22.09.2017 rechtsgültige Regionalplan um zwei regionalbedeutsame Deponiestandorte (Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall),

Anlagen 2–6

- „Weinstetter Hof“ (auf Gemarkung der Gemeinde Eschbach) sowie
 - „Burggrün“ (auf Gemarkung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl),
- ergänzt werden. Darüber hinaus werden
- durch die Änderung der textlichen Festlegungen im Kapitel 3.1.1 die Erweiterung bestehender Erdaushubdeponien in Regionalen Grünzügen ermöglicht und
 - mit dem Kapitel 4.3 Grundsätze formuliert, die insbesondere darauf abzielen, das Aufkommen von zu deponierendem mineralischem Abfall zu reduzieren.

→ *Zu den vorgesehenen Regelungsinhalten der Teilfortschreibung siehe im Einzelnen DS PIA 10/18, Ziff. 3.*

DS PIA 10/18

Zu Beschlussziff. 1.1

Auf eine Vorberatung im Planungsausschuss wurde angesichts des geringen Gesamtumfangs der Änderungen bzw. Ergänzungen im Regionalplan sowie der überschaubaren Zahl eingegangener Stellungnahmen verzichtet. Vorgeesehen ist somit, dass unmittelbar die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2018 hierüber berät und Abwägungsbeschlüsse über sämtliche Einzelanregungen fasst.

Zu Beschlussziff. 1.2

Analog zur Regionalplan-Gesamtfortschreibung sowie zur Teilfortschreibung „Windenergie“ wurden zum Satzungsbeschluss in der Begründung (Anlage 2) die sog. „Zusammenfassende Erklärung“ sowie die „Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans“ ergänzt (vgl. DS PIA 10/18, Ziff. 6). Beide sind gemäß § 2a Abs. 6 LplG verpflichtende Bestandteile des Regionalplans.

Anlage 2

DS PIA 10/18

Die als Anlage 6 beiliegende Raumnutzungskarte (Blätter Nord, Mitte, Süd) sowie die entsprechenden Auszüge daraus (Anlagen 3 bis 5) zeigen sowohl

Anlagen 3–6

- die mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans seit 22.09.2017 rechtsgültigen Festlegungen (vgl. DS VVS 03/16, DS VVS 04/17),
- die mit der Teilfortschreibung „Windenergie“ (Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald) am 25.01.2018 als Satzung festgestellten Vorranggebiete (DS VVS 01/18), als auch
- die im Satzungs-Entwurf der vorliegenden Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ vorgesehenen Vorranggebiete und nachrichtlichen Übernahmen.

DS VVS 03/16,
DS VVS 04/17

DS VVS 01/18

Erhebliche Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans aufgrund der vorliegenden Teilfortschreibung auf die Umwelt haben kann, Planungsalternativen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Anlage 7) dokumentiert.

Anlage 7

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren, ist als Satzung gemäß Anlage 8 festzustellen.

Anlage 8

Zu Beschlussziff. 1.3

Die Verbandsgeschäftsstelle wird dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die beschlossene Fassung der Regionalplan-Teilfortschreibung umgehend zur Genehmigung vorlegen. Über die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen (vgl. § 12 Abs. 11 LplG) hinaus wird die Verbandsgeschäftsstelle das Wirtschaftsministerium als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde gerne dabei unterstützen, die Verbindlicherklärung und die hierfür notwendige Mitzeichnung weiterer Ministerien so zügig wie möglich durchzuführen. Rechtskraft erlangt die Teilfortschreibung mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (vgl. § 13 LplG).

Nach Genehmigung soll die Teilfortschreibung zügig mit der seit 22.09.2017 rechtsgültigen Fassung des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans sowie der voraussichtlich im Winter 2018/2019 genehmigten Fassung der Teilfortschreibung „Windenergie“ in einer integrierten Veröffentlichung zusammengeführt werden.

Zu Beschlussziff. 1.4

Wie bereits im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der Teilfortschreibung „Windenergie“ praktiziert, wird auch im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ die Fortführung (vgl. DS PIA 10/18, Ziff. 1.4) der folgenden Ermächtigung vorgeschlagen: Zu Zielabweichungsverfahren im Zeitraum zwischen Satzungsbeschluss

DS PIA 10/18

und Genehmigung können zustimmende Stellungnahmen – abweichend von der bisherigen Handhabung auf Grundlage von § 5 Abs. 2b der Hauptsatzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein i. d. F. vom 25.01.2018 – ohne Gremienbeteiligung von der Verbandsgeschäftsstelle abgegeben werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit der als Satzung verabschiedeten Teilfortschreibung steht. Dies kann im Einzelfall erheblich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

3 Ergebnisse des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens

Der Entwurf der Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ wurde am 06.07.2018 veröffentlicht und ab dem 16.07.2018 öffentlich ausgelegt. Die formale Frist zur Rückmeldung war für die Öffentlichkeit der 16.08.2018, für die Träger öffentlicher Belange der 09.10.2018.

Anlage 1 stellt alle im Rahmen der Frist eingegangenen zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken sowie die von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Abwägungsvorschläge dar. Nicht fristgerecht eingegangen (und entsprechend in Anlage 1 nicht dargestellt, da aus dem formalen Verfahren ausgeschlossen) ist allein die – im Übrigen inhaltlich unkritische – Stellungnahme des Landratsamts Rottweil. Eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg liegt nicht vor.

Anlage 1

Von den insgesamt rund 100 Einzeläußerungen stimmen rund 60 der Planung zu. Lediglich neun Einzelanregungen zielen unmittelbar auf eine Änderung der Plansätze oder Ihrer Begründung ab. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegungen – konkret: die Streichung eines Vorranggebiets – wird nur in einer Anregung gefordert (s. u.).

Wesentliche Anregungen zum Offenlage-Entwurf

Inhaltlich bedeutsame fachrechtliche Aspekte haben die Fachbehörden der Landratsämter und des Regierungspräsidiums Freiburg vorgebracht: Zu den Vorranggebieten sowohl am Standort „Burggrün“ als auch am Standort „Weinstetter Hof“ wird von den Fachbehörden auf Naturschutzaspekte verwiesen (insb. Natura-2000-Regime, strenger Artenschutz nach § 44 BNatSchG). Die Höhere und die Untere Wasserbehörde verweisen am Standort „Burggrün“ (Gemarkung Sasbach am Kaiserstuhl) auf wasserwirtschaftliche Anforderungen, um der sensiblen Lage innerhalb des dortigen Wasserschutzgebietes Rechnung zu tragen. Diese Aspekte sind vollumfänglich nachvollziehbar, sie sind – wie die Einwender selbst feststellen – im Einzelnen jedoch erst auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabengenehmigung vertieft zu prüfen und verbindlich zu regeln. Im Umweltbericht (Anlage 7) wurden entsprechende Hinweise ergänzt bzw. präzisiert.

Anlage 7

Eine dezidierte Ablehnung wurde allein zu dem geplanten Vorranggebiet für mineralische Abfälle am Standort „Weinstetter Hof“ (Gemarkung Eschbach) vorgebracht. Die (rechtsanwaltlich vertretene) Gemeinde Hartheim am Rhein verweist dabei auf eine von ihr befürchtete Zunahme des LKW-Verkehrs im Gemeindegebiet, von ihr befürchtete Auswirkungen auf Grundwasserbrunnen, mögliche kumulative Wirkungen mit dem benachbart liegenden Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, eine vermeintlich un-

zureichende Alternativenprüfung sowie eine vorgebliche FFH-Unverträglichkeit. Mit den diesbezüglich unzutreffenden Sachverhaltsbeurteilungen werden in der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim keine Belange vorgebracht, die der Festlegung des geplanten Vorranggebiets zwingend entgegenstünden oder deren Gewicht in der regionalplanerischen Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle und der Festlegung des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort „Weinstetter Hof“ überwiegen.

Verschiedene Anregungen betreffen darüber hinaus Formulierungen der textlichen Festlegungen in den Kapiteln 4.3 Abfallwirtschaft, 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren sowie den jeweiligen Begründungen. Eine Erforderlichkeit zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Plansätze hat sich daraus jedoch nicht ergeben.

Wie im Einzelnen aus den Abwägungsvorschlägen der Verbandsgeschäftsstelle nachvollzogen werden kann (vgl. Anlage 1), hat das durchgeführte Offenlage- und Beteiligungsverfahren keine Erforderlichkeit aufgezeigt, gegenüber dem Offenlage-Entwurf (Stand Juni 2018) Änderungen vornehmen zu müssen. Die Durchführung einer erneuten Offenlage ist somit nicht erforderlich.

Anlage 1

4 Fazit

Die aktuellen abfallwirtschaftlichen Erfordernisse haben eine Fortschreibung des Regionalplans erforderlich gemacht.

Dies beinhaltet die Ergänzung regionalplanerischer Grundsätze zur Abfallwirtschaft. Der nachhaltige Umgang mit Abfällen soll grundsätzlich entsprechend der Rangfolge Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung erfolgen. Insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben und der Siedlungsentwicklung sind alle öffentlichen und privaten Planungsträger aufgefordert, bei ihren Planungen und Maßnahmen verstärkt auf die Vermeidung von mineralischem Abfall hinzuwirken.

Mit den beiden neuen, vom jeweils zuständigen Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übermittelten Deponiestandorten, „Weinstetter Hof“ (Gemarkung Eschbach) und „Burggrün“ (Gemarkung Sasbach am Kaiserstuhl), kann die Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen für die beiden genannten Landkreise einschließlich der Stadt Freiburg, mittel- bis langfristig gewährleistet werden.

Die neu aufgenommene Ausnahmeregelung zur Erweiterung bestehender Erdaushubdeponien in Regionalen Grünzügen unterstützt insbesondere den Ortenaukreis in dem mit seinem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept gefolgten Ansatz, möglichst die bestehenden Deponiestandorte für unbelasteten Erdaushub zu erweitern.

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen dieser Teilfortschreibung sind damit auch ein klares Bekenntnis der Region, (die raumordnerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen) hier anfallende, nicht vermeidbare Massen an Erdaushub und Baureststoffen auch innerhalb der Region zu entsorgen.

Der überörtlichen und überfachlichen Perspektive der Regionalplanung entsprechend wird die Verbandsgeschäftsstelle die weiteren raumbedeutsamen Entwicklungen in diesem Bereich konstruktiv begleiten. Im Einzelnen zu nennen sind hierbei unter anderem,

- die enormen – teils verwertbaren, teils zwischenzulagernden, teils zu beseitigenden – Erdaushubmengen im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn (insb. im Bereich der Tieflage des 3./4. Gleises zwischen Schallstadt-Mengen und Buggingen),
- mögliche Synergien mit dem Ausbau der Autobahn A 5 und dem autobahnparallelen Neubau des 3./4. Gleises der Rheintalbahn,
- die im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Freiburg-Dietenbach möglicherweise entstehenden Erdaushub-Bedarfe (Geländeaufschüttungen auf über 100 ha Fläche um bis zu 3 m zur Erhöhung des Grundwasserflurabstands).

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung

Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren

Anlage 1

Synoptische Darstellung der **Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 9 ROG Offenlage-Entwurf (Stand Juni 2018)**

Anlage 2

Plansätze und Begründung

Anlage 3

Vorranggebiete (Auszüge aus der Raumnutzungskarte)

Anlage 4

Nachrichtliche Darstellungen (Auszüge aus der Raumnutzungskarte)

Anlage 5

Legende Raumnutzungskarte

Anlage 6

Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (Blätter Nord, Mitte und Süd)

Anlage 7

Umweltbericht

Anlage 8

Satzung



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**